

2750 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Änderung der Bestimmungen des § 36 B-KUVG über den
Beginn des Ruhens von Leistungsansprüchen in der
Unfallversicherung, der künftig mit dem Tag des Ein-
trittes des Ruhensgrundes wirksam wird.
- Anfall des Hilflosenzuschusses in der Unfallver-
sicherung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung im
§ 37 Abs.2 B-KUVG; damit Wegfall der bis zu drei
Monaten möglichen rückwirkenden Erhöhung der Ver-
sehrtenrente infolge Zuerkennung des Hilflosenzu-
schusses.
- Überweisung von Mitteln der Beamten-Krankenversicherung
an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger
nach dem Vorbild einer derartigen Überweisung aus Mitteln
der ASVG-Krankenversicherungsträger an diesen Ausgleichs-
fonds im Rahmen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates
vom 21. Oktober 1983 betreffend die 39. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
- Sistierung des vom Dienstgeber zu entrichtenden Bei-
tragszuschlages zur Bestreitung der Auslagen der er-
weiterten Heilbehandlung (§ 22 Abs.3 B-KUVG) für die
Jahre 1984 und 1985.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

Emmy G ö b e r
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r
Obmannstellvertreter

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Nachdem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bereits 1983 600 Mio. S an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger abführen mußte, sollen ihr durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß im Jahr 1984 neuerlich 300 Mio. S weggenommen werden. Die Versicherten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sind in pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen beschäftigt und stehen daher in keiner Beziehung zur Pensionsversicherung. Die zweckentfremdete Verwendung dieser 300 Mio. S dient daher ausschließlich der Senkung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung und damit zum Stopfen von Budgetlöchern.

Weiters ist in diesem Gesetzesbeschluß die Sistierung des vom Dienstgeber zu entrichtenden Beitragszuschlages zur Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbehandlung für die Jahre 1984 und 1985 vorgesehen. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen betragen rund 560 Mio. S. Spätestens ab 1985 muß daher der Aufwand für erweiterte Heilbehandlungen aus den allgemeinen Mitteln, d.h. aus den normalen Beiträgen, finanziert werden.

Beide Maßnahmen schwächen die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und bergen für die Versicherten die Gefahr von Beitragserhöhungen in sich.